



57. Deutscher Anwaltstag

Unternehmensjuristen fordern Gleichbehandlung

Syndikusanwälte wollen anwaltliche Privilegien erhalten

Anwalt ist nicht gleich Anwalt. Die feinen Unterschiede erfahren etwa Syndikusanwälte, die als Rechtsvertreter fest in einem Unternehmen oder Verband angestellt sind. Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verbietet ihnen in § 46 die Ausübung bestimmter Tätigkeiten, die niedergelassenen Rechtsanwälten erlaubt sind. Denn aus Sicht des Gesetzgebers fehlt ihnen die nötige Unabhängigkeit. Deshalb verfügen sie auch nicht über die typischen Anwaltsprivilegien gegenüber dem Staat. So können sie sich anders als Advokaten mit eigener Kanzlei nicht gegenüber Staatsanwaltschaft und Polizei auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Außerdem dürfen die Ermittlungsbehörden ihre Korrespondenz mit ihrem Arbeitgeber beschlagnahmen.

Diese Unterschiede stoßen bei den Syndikati schon seit Jahrzehnten auf Ablehnung. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) will nun in die Diskussion mit einem eigenen Vorschlag für eine Änderung der BRAO eingreifen. DAV-Präsident Hartmut Kilger erklärte auf dem 57. Deutschen Anwaltstag in Köln, dass der Vorstand derzeit über einen Novellierungsvorschlag berate, „der den Beruf des Rechtsanwalts und die Selbstverwaltung der Anwaltschaft europaweit und wettbewerbsfest macht“. Dazu gehören auch Neuregelungen über die Stellung der Unternehmensjuristen. Der Entwurf sei bis Mitte des Jahres geplant, erklärte Kilger. Die Bundesländer haben bereits einen Entwurf eingebracht, der einige Änderungen in den Berufsregeln vorsieht. Dieser Vorschlag spart die Rolle der Syndikusanwälte jedoch aus.

Auch die DAV-Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte präsentierte auf dem Branchentreffen in Köln ihre Vorstellungen, wie die hausinternen Rechtsvertreter künftig behandelt werden müssten. „Das Ziel ist, den Syndikusanwalt in die Anwaltschaft zu integrieren – mit allen Rechten und Pflichten“, erklärte der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft, Peter Hamacher. Dazu müsse anerkannt werden, dass die Tätigkeit des Syndikus kein Zweit-

beruf, sondern nur eine andere Form der Berufsausübung sei.

Ausgangspunkt der aktuellen Forderungen ist ein Beschluss des DAV-Vorstands vom Oktober 2004. Darin heißt es: „Anwaltliche Tätigkeit liegt auch dann vor, wenn ein Anwalt für ein Unternehmen, bei dem er angestellt ist, rechtsgestaltende, rechtsberatende oder rechtsentscheidende Tätigkeit erbringt. Verschwiegenheitsrecht und -pflicht sowie Vermeidung jeder Interessenkollision als weitere unverzichtbare Bestandteile anwaltlicher Tätigkeit gelten uneingeschränkt auch für die Tätigkeit eines angestellten Anwalts in einem Unternehmen.“ Ein Anwalt ohne Anwaltsprivileg sei nun einmal kein Anwalt, betonte Hamacher. Um die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder des anwaltlichen Berufsbildes abzugrenzen, sollten ergänzende Bestimmungen erlassen werden, erklärte der ehemalige stellvertretende DAV-Hauptgeschäftsführer.

Gegen eine weitgehende Gleichstellung wendet sich jedoch der Freiburger Rechtsanwalt Michael Kleine-Cosack. Eine uneingeschränkte Anwendung der Berufsregeln verbiete sich wegen der vertraglichen Bindung an einen Arbeitgeber, der nicht dem Berufsrecht unterliege.

Die unterschiedliche Behandlung hat bereits eine lange Tradition: Der Beruf des Syndikusanwalts hat sich seit den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts entwickelt, als erste Großunternehmen eigene Rechtsabteilungen einrichteten. Mit der Einführung der BRAO im Jahr 1959 bekam er schließlich auch rechtlich einen festen Stellenwert. Aus diesen neugeschaffenen Berufsregeln wurde auch die weiterhin kritisierte „Doppelberufstheorie“ entwickelt.

Die Vorstellung, Syndikusanwälte könnten neben ihrer Arbeit im Betrieb auch noch in einer eigenen Kanzlei arbeiten, weisen viele jedoch als lebensfremd zurück. Kritik äußerte Hamacher auch an dem Vorwurf, Syndikati arbeiteten wegen ihrer Anstellung beim Unternehmen nicht unabhängig. Die Unabhängigkeit des Advokaten bestehe schließlich darin, dass er das Datenmaterial am bestehenden Recht losgelöst von besonderen Interessen beurteile. Das könnten Rechtsvertreter in jeder Lage. „Wenn der Anwalt so nicht arbeitet, ist seine Arbeit überflüssig“, erklärte er.

Die Gleichbehandlung wird bereits seit Jahren diskutiert; zumindest bei der Erlangung von Fachanwaltschaften hat der Bundesgerichtshof (BGH) 2001 für Erleichterungen für die Syndikusanwälte gesorgt. Doch nun will die Anwaltschaft nicht länger warten – auch nicht auf weitere Entscheidungen. So ist derzeit vor dem Europäischen Gericht Erster Instanz (EuG) der Fall Akzo Nobel anhängig, in dem die Brüsseler Kommission Unterlagen von Unternehmensjuristen beschlagnahmt hatte. Eine endgültige Entscheidung, ob auch hier die Anwaltsprivilegien gelten müssen, steht noch aus.

Ein anderer Fall dürfte demnächst das Bundesverfassungsgericht beschäftigen. Dabei wehrt sich ein Unternehmensjurist gegen das Verbot, das eigene Unternehmen vor Gericht zu vertreten (§ 46 Absatz 2 BRAO). Derzeit ist eine Klage dazu vor dem BGH anhängig, die von Rechtsanwalt Kleine-Cosack vertreten wird. Er sieht in dem Verbot einen klaren Verstoß gegen die Berufsfreiheit in Artikel 12 des Grundgesetzes und den Gleichbehandlungsgrundsatz in Artikel 3 des Grundgesetzes. Sollte der BGH die Frage nicht dem Bundesverfassungsgericht vorlegen, strebe er eine Verfassungsbeschwerde an, sagte Kleine-Cosack dieser Zeitung.

Sein Vorgehen ist in der Anwaltschaft jedoch nicht unumstritten. Der DAV habe diesen Punkt bewusst nicht aufgegriffen, erklärt Hamacher die Vorbehalte. So wird befürchtet, dass eine Niederlage vor dem Bundesverfassungsgericht das gesamte Reformvorhaben der Unternehmensjuristen erschweren könnte. Schließlich sei eine Beschränkung durchaus nachvollziehbar, weil Anwälte in eigener Sache nicht immer die besten Rechtsvertreter seien. Hamacher rief dazu auf, die anstehenden Entscheidungen nicht abzuwarten, wie das etwa beim Verbot der Erfolgshonorare geschehe, das derzeit die Karlsruher Verfassungsrichter beschäftigen. Statt dessen sollte die Anwaltschaft selber ihre Interessen vertreten. Die Anwaltschaft sei seit Einführung der BRAO nicht in der Lage, ihr Berufsbild geschlossen in die Öffentlichkeit zu tragen und es dort auch zu verteidigen, erklärte er. Das müsse sich nun ändern.

Corinna Budras,
Frankfurter Allgemeine Zeitung

Der Beitrag erschien zuerst am 31. Mai 2006 in der FAZ. Alle Rechte vorbehalten. (c) FA.Z. GmbH, Frankfurt am Main. Zur Verfügung gestellt von www.faz-archiv.de.